

ordnung entsprechenden Fällen der Antrag bei der Kreishauptmannschaft unmittelbar angebracht werden.

## § 54.

Zu § 63.

Wird der Wandergewerbefchein verjagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen oder in den Fällen des § 62 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Erlaubniß verjagt oder zurückgenommen, so richtet sich das Verfahren der Kreishauptmannschaft als Behörde erster Instanz nach den oben im § 19 unter b enthaltenen Bestimmungen.

Ist die Ertheilung eines Wandergewerbefcheins oder der im § 62 Abs. 2 der Gewerbeordnung erwähnten Erlaubniß von Haus aus verjagt, jedoch auf Grund beantragten mündlichen Verfahrens oder in Folge eingewendeten Recurses vom Ministerium des Innern nachmals beschloffen worden, so bedarf es keiner besonderen schriftlichen Bescheidung, sondern es genügt die Aus- und Zufertigung des Wandergewerbefcheins, beziehentlich der Bemerk der Erlaubniß im Wandergewerbefcheine.

Wird die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4 der Gewerbeordnung) verjagt oder nach dem § 59 a der Gewerbeordnung der Gewerbebetrieb unterjagt, so gelten die oben im § 19 unter d enthaltenen Bestimmungen.

Ist die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses von Haus aus verjagt, aber auf eingewendeten Recurs von der Kreishauptmannschaft ertheilt worden, so bedarf es ebenfalls keiner besonderen schriftlichen Bescheidung, sondern es genügt die Verlautbarung der Genehmigung unter dem Verzeichnisse.

## § 55.

Zu §§ 65  
und 70.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 65 der Gewerbeordnung ist in Bezug auf Wochenmärkte und Spezialmärkte (§ 70 der Gewerbeordnung) die untere Verwaltungsbehörde, in Bezug auf Messen und Jahrmärkte das Ministerium des Innern.

Es bewendet in Ansehung der Zahl der Jahrmärkte bei der bestehenden Bestimmung, daß in keiner Stadt und keinem Orte unter 10 000 Einwohnern mehr als zwei, in keiner größeren Stadt mehr als drei Jahrmärkte jährlich abgehalten werden sollen.

Ueber die Errichtung oder Verlegung von Spezialmärkten (§ 70 der Gewerbeordnung) haben die unteren Verwaltungsbehörden gleichlautende Anzeige an die Kreishauptmannschaft und an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern unter Angabe der Gegenstände, für welche die Märkte bestimmt sind, und der Tage, an welchen sie abgehalten werden sollen, zu erstatten. Von der Verlegung von Viehmärkten ist auch der Bezirksstierarzt unmittelbar in Kenntniß zu setzen.